

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung
Weitere Änderungsvorschläge

Bauwerkstoffe

**Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts
Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die
Europäische Schifferorganisation (ESO)¹**

Einleitung

1. Zur 27. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses hatten die Verbände der Binnenschiffahrt mit ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/19 ein Dokument vorgelegt, mit dem die Vorschriften über die Bauwerkstoffe der an Bord befindlichen Ausrüstungsbestandteile aktualisiert werden sollten. Der Sicherheitsausschuss hat festgestellt, dass der Sachverhalt klarer und übersichtlicher dargestellt werden muss, bevor eine inhaltliche Bewertung des Antrags möglich ist.

Vorschlag 1

2. Die Verbände der Binnenschiffahrt schlagen vor, den bisher in 9.3.x.0.3 a) bis c) geregelten Sachverhalt im ADN in Tabellenform darzustellen. Ein entsprechender Vorschlag ist als Anlage 1 diesem Antrag beigefügt. Unterpunkt d) von 9.3.x.0.3 bleibt unverändert erhalten.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/22 verteilt.

Vorschlag 2

3. Die Verbände der Binnenschifffahrt schlagen vor, den in Anlage 1 dargestellten Ist-Zustand so zu verändern, wie in Anlage 2 dargestellt. Die Änderung stellt eine notwendige Anpassung an die heutzutage verfügbaren modernen Materialien dar.

Vorschlag 3

4. 9.3.x.0.5 lautet wie folgt:

„Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.“

9.3.x.0.5 wird wie folgt geändert:

„Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.

Die Verwendung von Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen für Gehwege (Laufstege) im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar und elektrisch leitfähig ist.

Gummimatten müssen aus elektrisch nicht leitfähigem Material hergestellt sein.“

Begründung

5. In den von EBU, ERSTU und ESO vorgetragenen Fällen bergen moderne Werkstoffe kein erhöhtes sicherheitstechnisches Risiko. Durch die Neufassung der Vorschriften wird der Bedarf nach Einzelfallregelungen erheblich reduziert. Für alle Beteiligten am System werden die Vorschriften transparenter.

Anlage 1

Vorschlag 1 - 9.3.x.0.3 (IST)

	<i>Holz</i>	<i>Aluminiumlegierungen</i>	<i>Kunststoff</i>	<i>Gummi</i>
Landstege und Außenbordtreppen	X	X	X	
lose Ausrüstungsgegenstände [...] ²⁾	X	X	X	
die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen	X	X	X	
Masten und ähnliche Rundhölzer	X	X	X	
Maschinenteile	X	X	X	
Teile der elektrischen Anlage	X	X	X	
[Teile der Lade- und Löschanlage] ³⁾	X	X	X	
Deckel von Kisten an Deck	X	X	X	
Auflagerblöcke und Anschläge aller Art	X		X	
[Auskleidung der Tanks und der Lade- und Löschleitungen] ⁴⁾			X	X
Dichtungen aller Art (z.B. Dom- und Lukendeckel)			X	X
elektrische Leitungen			X	X
Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen verwendet werden			X	X
Isolierung der Ladetanks und der Rohrleitungen, die für das Laden und Löschen verwendet werden			X	X
die fotooptische Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7			X	X

²⁾ Der Text zwischen den Klammern betrifft 9.3.2.0.3 und 9.3.3.03, aber nicht 9.3.1.0.3

³⁾ Der Text zwischen den Klammern betrifft 9.3.2.0.3 und 9.3.3.03, aber nicht 9.3.1.0.3

⁴⁾ Der Text zwischen den Klammern betrifft 9.3.2.0.3 und 9.3.3.03, aber nicht 9.3.1.0.3

	<i>Holz</i>	<i>Aluminium</i>	<i>Kunststoff</i>	<i>Gummi</i>
Landstege	X		X	
Reinigungsmaterial wie Besen usw.	X		X	
Auflagerblöcke und Anschläge aller Art	X		X	
Masten und ähnliche Rundhölzer	X		X	
die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen	X		X	
Landstege, Außenbordtreppen und Gehwege		X	X	
Fender		X	X	
lose Ausrüstungsgegenstände wie Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, Bergegeräte usw. Peilstäbe aus Aluminium sind zugelassen, wenn sie zur Verhinderung der Funkenbildung mit einem Fuß aus Messing versehen oder in anderer Weise geschützt sind		X	X	
Isolierung und Auskleidung der Ladetanks, der Lade- und Löschleitungen, der Gasabfuhrleitungen und Heizungsleitungen		X	X	
Masten und ähnliche Rundhölzer		X	X	
Maschinenteile		X	X	
Schutzkleider von Motoren usw.		X	X	
Ventilatoren einschließlich der Schlauchleitungen für die Belüftung		X	X	
Teile der Wassersprühanlage und der Dusche und das Augen- und Gesichtsbad		X	X	
Teile der elektrischen Anlage		X	X	
Teile der Lade- und Löschanlage wie z.B. Absperrschieber, Abdichtungen usw.		X	X	
Kisten, Schränke oder Container an Deck für die Lagerung von Material um Spills zu beseitigen oder aufzufangen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschschläuche, Abfälle usw.		X	X	
Dichtungen aller Art (z.B: Dom- und Lukendeckel)			X	X
Leitungen für die elektrischen Einrichtungen			X	X
Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen verwendet werden			X	X
Feuerlöschschläuche, Deckwaschschläuche, Spillmaterial, Probegeräte und Probeflaschen usw.			X	X
Matte unter dem Landanschluss der Lade- und Löschleitung			X	X
Trossen zum Festmachen			X	X
die fotooptische Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7			X	X

Anlage 2

Vorschlag 2 - 9.3.x.0.3 (Antrag EBU / ESO / ERSTU)

	<i>Holz</i>	<i>Aluminiumlegierungen</i>	<i>Kunststoff</i>	<i>Gummi</i>
Landstege und Außenbordtreppen	X	X	X	
Außenbordtreppen und Gehwege (Laufstege)		X	X	
Reinigungsmaterial wie Besen usw.	X		X	
lose Ausrüstungsgegenstände wie Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, Bergegeräte usw.	X gestrichen	X	X	
Fender	X		X	X
Trossen zum Festmachen, Taue für Fender	-		X	X gestrichen
die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen	X	X gestrichen	X	
Masten und ähnliche Rundhölzer	X	X	X	
Maschinenteile	X gestrichen	X	X	
Schutzkleider von Motoren und Pumpen	-	-	X	
Teile der elektrischen Anlage	X gestrichen	X	X	
Teile der Lade- und Löschanlage wie z.B. Abdichtungen usw.	X gestrichen	X	X	X
Deckel von Kisten an Deck	X gestrichen	X gestrichen	X gestrichen	-
Kisten, Schränke oder Container an Deck für die Lagerung von Material zum Auffangen von Leckflüssigkeiten, Reinigungsmitteln, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschschläuchen, Abfälle usw.	-	X	X	-
Auflagerblöcke und Anschläge aller Art	X		X	
Ventilatoren einschließlich der Schlauchleitungen für die Belüftung		X	X	
Teile der Wassersprühanlage und der Dusche und das Augen- und Gesichtsbad		X	X	
Isolierung der Ladetanks, Lade- und Löschleitungen, der Gasabfuhrleitungen und Heizungsleitungen			X	X
Auskleidung der Tanks und der Lade-/Löschleitungen		X	X	X gestrichen
Dichtungen aller Art (z.B. Dom- und Lukendeckel)			X	X
Kabel für die elektrischen Einrichtungen			X	X

	<i>Holz</i>	<i>Aluminiumlegierungen</i>	<i>Kunststoff</i>	<i>Gummi</i>
Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen verwendet werden			X	X
Matte unter dem Landanschluss der Lade- und Löschleitung			X	X
Feuerlöschschläuche, Deckwaschschläuche, Material zum Auffangen von Leckflüssigkeiten usw.			X	X
Probegeräte und Probeflaschen			X	
die fotooptische Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7		X	X	

Peilstäbe aus Aluminium sind zugelassen, wenn sie zur Verhinderung der Funkenbildung mit einem Fuß aus Messing versehen oder in anderer Weise geschützt sind.

	<i>Holz</i>	<i>Aluminium</i>	<i>Kunststoff</i>	<i>Gummi</i>
Landstege	X		X	
Reinigungsmaterial wie Besen usw.	X		X	
Auflagerblöcke und Anschläge aller Art	X		X	
Masten und ähnliche Rundhölzer	X		X	
die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen	X		X	
Landstege, Außenbordtreppen und Gehwege		X	X	
Fender		X	X	
lose Ausrüstungsgegenstände wie Feuerlöscher, mobile Gasspürgeräte, Bergegeräte usw. Peilstäbe aus Aluminium sind zugelassen, wenn sie zur Verhinderung der Funkenbildung mit einem Fuß aus Messing versehen oder in anderer Weise geschützt sind		X	X	
Isolierung und Auskleidung der Ladetanks, der Lade- und Löschleitungen, der Gasabfuhrleitungen und Heizungsleitungen		X	X	
Masten und ähnliche Rundhölzer		X	X	
Maschinenteile		X	X	
Schutzkleider von Motoren usw.		X	X	
Ventilatoren einschließlich der Schlauchleitungen für die Belüftung		X	X	
Teile der Wassersprühanlage und der Dusche und das Augen- und Gesichtsbad		X	X	
Teile der elektrischen Anlage		X	X	
Teile der Lade- und Löschanlage wie z.B. Absperrschieber, Abdichtungen usw.		X	X	
Kisten, Schränke oder Container an Deck für die Lagerung von Material um Spills zu beseitigen oder aufzufangen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschschläuche, Abfälle usw.		X	X	
Dichtungen aller Art (z.B: Dom- und Lukendeckel)			X	X
Leitungen für die elektrischen Einrichtungen			X	X
Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen verwendet werden			X	X
Feuerlöschschläuche, Deckwaschschläuche, Spillmaterial, Probegeräte und Probeflaschen usw.			X	X
Matte unter dem Landanschluss der Lade- und Löschleitung			X	X
Trossen zum Festmachen			X	X
die fotooptische Kopie des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7			X	X
